

Wie dan auch höchst gemelte Ihre Fürstl. Durchleucht der
jetzt gedachten Confession angehörige in Dero Herzogthu-
men Gülich und Berge eben wie die Röm. Catholische Un-
terthanen tractiren.

S. 29. Und wan Controversiax hernegst vor fallen würden/
welche nicht in diesem Recess erörtert/oder per justam Inter-
pretationem darauff erörtert werden könnten / sollen dieselbe
ex quo & bono auff Art und Weise/wie bey dieser Pausch-
Handlung geschehen / in der Gute begeleget werden.

Vorfallende
Controver-
sie, so in
diesem Re-
cess mit er-
örtert, sollt
ex quo &
bono bes-
gelegt wer-
den.

ARTICULUS XI.

S. 1. Damit aber auch alles dasjenige/was in diesem Ver-
gleich der einen oder anderen Religion zu Sicherheit und Be-
sten verordnet ist/desto unverbrüchlicher gehalten werden mö-
ge/ist verglichen und reciprocè versprochen/dass man demsel-
ben über kurz oder lang contraveniret werden solte/das fest-
haltende Theil sich gegen sothane Contravention des Juris
Retorsionis,bis so lange dasjenige/was neuervlich geschehen/
wieder abgeschafft / gebrauchen möge / und dasselbe vor kein
anzulässiges Gegen-Mittel von niemand aufzgedeutet wer-
den solle. Jedoch soll solche Retorsion eher nicht vorgenom-
men werden / bis durch zusammen geschickte Räthe von bey-
den Theilen behörige Information eingezogen/ und Unter-
suchungen geschehen / und darauf von Ihrer Ehrfürstl.
Durchl. oder Ihrer Fürstl. Durchl. expreßer Befehl an
Dero Regierung ergangen.

Bey Con-
travention
dieses Ver-
gleichs soll
der haleins
der Theil
sich des Ju-
ris Revo-
lutionis ges-
brauchen
mogen.

S. 2. Endlich soll alles dasjenige / was obiger Gestalt bei dieser Pausch-Handlung verabschiedet und verglichen ist/ nach erfolgter Ratification also fort in allen Landen ohne et- nige fernere Verordnung zur Execution gesetzt / und darwi- der keine Exception , auch keine andere Geist - und weltliche Sanktungen/ sie haben Nahmen/ wie sie wollen/ und kommen auch her/ von wem sie wollen/ sie seyen allbereit vor diesem ge-

Dieser Wert
gleich soll
post Ratifi-
cationem
zur Execu-
tion gegeben
und einige
Exceptiones
dagegen
nicht einges-
wendet wer-
den mögen.

macht / oder werden künftig gemacht / eingewendet werden.
 Massen dan zu desconmehirerer Besihaltung verglichen / daß
 die bey dem im Jahr 1666. zu Cleve auffgerichtetem Haup^t
 und Erb - Vergleich bedungene Garantie auch auf diese
 Pansch Handlung excludirt seyn solle. Zu Urkund und
 Stet - Besi - Haltung seind hierüber zwey gleich laufende Re-
 cessus auffgerichtet / und von denen dazu Committirten hier-
 unter benentlichen Räthen unterschrieben / und mit deren
 Pittschaffter besiegelt worden. Geschehen zu Collen an der
 Spree / den 26. Aprilis Anno 1672.

(L.S.) Otto Frey Herr (L.S.) Johan Arnold Frey Herr
 von Schwerin. von Leeradt.

(L.S.) Laurenz Christoff (L.S.) Franz Frey Herr
 Sonnitz. m. m. von Gise.

(L.S.) Johan Koppen. (L.S.) T. A. Herr. Stratman.

Als haben Wir obangeregten Vergleich in allen und jeden
 seinen Clausulis und Punctis ratificirt und genehm gehalten/
 ratificiren / approbiren und holten auch denselben hierzu in
 allen und jeden seinen Clausulis und Punctis genehm / und
 versprechen bey Unseren wahren Fürstlichen Worten / allem
 dem seitigen / so obgesetzt / vor Uns / Unsere Erben und Posteri-
 tät nachzukommen / treulich und ohne Geserde. Urkund
 Unsers Hand - Zeichens und hervor gedrucktem Geheimen
 Canheley - Secrets. Geben in Unserer Residenz - Stadt
 Düsseldorf den 11. Junii Anno ein tausend sechs hunderd
 zwey und siebenzig.

Philipps Wilhelm.

(L.S.)

Neben